

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 16. Oktober

Nr. 10/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009 Ändert VO vom 20. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 14	1194
Verordnung zur Aufhebung der Fachschulverordnung Sozialpädagogik Hebt VO vom 5. Juli 1996 auf GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 11	1195
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009“	1195
Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den allgemein bildenden Schulen	1196
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – Berichtigung –	1198
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern – Berichtigung –	1198

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar	1199
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1218
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1228
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1236
Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock	1237
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1238

Fortsetzung auf S. 1194

II. Nichtamtlicher Teil

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1240
Ausschreibung von Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen/stellvertretende Schulleiter im Bereich der Gymnasien und Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1241
Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1241
Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle des Koordinators/der Koordinatorin an Sonderpädagogischen Förderzentren	1242
Ausschreibung von Stellen für Koordinatoren an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1243
Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1243

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009

Vom 16. September 2008

Aufgrund des § 69 Nr. 11 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 7 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009 vom 20. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 419) werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Stichtag für die Bedarfsfeststellung an beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnah-

mefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Verordnung zur Aufhebung der Fachschulverordnung Sozialpädagogik

Vom 25. August 2008

Aufgrund der §§ 28 und 30 sowie des § 69 Nr. 3, 4 und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialpädagogik vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. M-V S. 345), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 371) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. August 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1195

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 16. September 2008 – 201D-3211-05/545 –

1. Nummer 14.1 der Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009“ vom 20. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 438) wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungstunden ist für die allgemein bildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 15. April 2008 und für die beruflichen Schulen der Stichtag der amtlichen Schulstatistik 2008.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1195

Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. Mai 2008 – 280D-3211-05/537 –

1. Ziele der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE)

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verfolgt als zentrales Ziel den Erwerb von Gestaltungskompetenz bei den Schülerinnen und Schülern. Unter Gestaltungskompetenz wird das Vermögen verstanden, die Zukunft in aktiver Teilhabe im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung modellieren zu können. Damit wird am Partizipationsgedanken der Agenda 21 angeknüpft. Gestaltungskompetenz zu besitzen bedeutet:

Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu besitzen, um Veränderungen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung möglich zu machen, ohne dass die Veränderungen nur als Reaktion auf eine vorher erzeugte Problemlage anzusehen sind. Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen:

- vorausschauend denken zu können, um mit Zukunftsprognosen sowie mit Risiken und Unsicherheiten umzugehen,
- sich Lebensformen anderer Kulturen erschließen zu können, um Wirkungszusammenhänge in der Weltgesellschaft zu erkennen,
- Probleme nachhaltiger und nicht nachhaltiger Entwicklung interdisziplinär bearbeiten zu können, um die ökologischen, ökonomischen und sozialen Phänomene und Probleme angemessen beschreiben, analysieren und werten zu können,
- Empathie, Mitverantwortung und Solidarität entwickeln zu können, um sich stärker für eine weltweite Gerechtigkeit zu engagieren,
- sich und andere motivieren zu können, gemeinsam für eine zukunftsfähige Entwicklung einzutreten, um zu nachhaltigen wie auch alltagstauglichen und befriedigenden Lebensstilen zu gelangen,
- an Entscheidungen über die Gestaltung der eigenen Lebenswelt mitwirken zu können, um an den Agendaprozessen in der Schule, Kommune und Region teilzuhaben,
- gemeinsam mit anderen planen und handeln zu können, um die Elemente des Nachhaltigkeitsdreiecks anzuwenden,
- die eigenen Leitbilder und die anderer reflektieren können, um das eigene Leben mit dem Leben anderer Bevölkerungsgruppen zu vergleichen.

2. Auswahlkriterien für die Themenwahl

- Die Themen ermöglichen Betrachtungsweisen der ökologischen, der ökonomischen und der sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit.

– Die Themen erfordern die Anwendung eines sicheren Grundwissens und tragen gleichzeitig zu seiner Entwicklung bei.

– Die Themen ermöglichen sowohl das Erkennen der Wechselwirkungen zwischen dem eigenen Handeln und dessen Folgen als auch zwischen lokalem und globalem Handeln und dessen Folgen.

– Die Auswahl der Themen erfolgt unter Berücksichtigung der längerfristigen Bedeutung und der Entwicklung eines breiten persönlichen Handlungspotentials der Schülerinnen und Schüler.

3. Methoden zur Entwicklung von Gestaltungskompetenz

Zur Entwicklung der Gestaltungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern sind Lernformen zu wählen, die der Komplexität dieser Aufgabe entsprechen. Selbstorganisiertes, handlungsorientiertes, fächerübergreifendes, fächerverbindendes und klassenstufenübergreifendes Lernen zum Beispiel im Projekt- oder Gruppenunterricht, beim Stationslernen, beim Lernen anhand von Planspielen, Simulationen, in Zukunftswerkstätten oder bei Exkursionen und Studienfahrten ist zu praktizieren. Ziel ist es, die Entwicklung von Einsichten, Einstellungen, Verhaltensweisen sowie den Erwerb von Kenntnissen, die zur Urteilsbildung beitragen und wertorientiertes Handeln ermöglichen, zu fördern.

4. Alters- und schulartspezifische Schwerpunkte

4.1 Primarbereich

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist eng verbunden mit Themenfeldern, die in der Grundschule schon eine lange Tradition haben, wie zum Beispiel Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, Friedenserziehung und interkulturelle Erziehung. Der Unterricht, das Wohnumfeld und auch Informationen aus verschiedenen Medien bieten Möglichkeiten, dass sich die Kinder spielerisch-entdeckend aber auch systematisch mit Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung befassen und Verantwortung im ökologischen und sozialen Sinn der Nachhaltigkeit übernehmen.

4.2 Sekundarbereich I

Die Gesamtzusammenhänge nachhaltiger Entwicklung und nichtnachhaltiger Entwicklung werden sowohl fächerverbindend als auch fächerübergreifend betrachtet. Im Mittelpunkt sollte die Bearbeitung lokaler Probleme und Entwicklungskonzepte, aber auch das Erkennen globaler Zusammenhänge stehen. Wirklichkeitsnahes, handlungsorientiertes und kooperatives Lernen soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Bewährungssituationen in ihrem Umfeld zu erkennen

und bezogen auf ihren persönlichen Lebensstil im Sinne der Nachhaltigkeit zu handeln.

4.3 Sekundarbereich II

Die Auseinandersetzung mit den Problemen und Folgen des globalen Wandels, mit Risiken und Lebensstilen, mit Gerechtigkeitskonzepten und komplexeren Fragen nachhaltigen Wirtschaftens sowie mit Simulationsmodellen für Klimaveränderungen und Ressourcenverbräuchen sind Möglichkeiten, den Schülern die Komplexität der Nachhaltigkeit bewusst zu machen. Selbsttätiges Lernen in heterogenen Gruppen, die Arbeit an komplexen, wirklichkeitsnahen Problemstellungen und der Entwurf von Handlungskonzepten stehen auf dieser Schulstufe im Mittelpunkt. Die Einbeziehung von Experten aus Wissenschaft und Praxis ermöglichen eine Erweiterung des Blickwinkels. Engagement und persönliches Ehrenamt bei der Lösung lokaler Probleme sind notwendig und erfahren eine gesellschaftliche Anerkennung.

5. Unterstützungsstruktur der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Jede untere Schulbehörde bestellt für ihren Zuständigkeitsbereich je eine Lehrkraft bezogen auf die zu betreuende Gebietskörperschaft als Regionalberater für nachhaltige Entwicklung. Im Hinblick auf diese Funktion ist die betreffende Lehrkraft direkt der unteren Schulaufsichtsbehörde unterstellt. Die Tätigkeit als Regionalberater ist an keine Schulart und kein Fach gebunden und wird in der Regel für mindestens fünf Schuljahre vergeben. Auf Vorschlag der Lehrerkonferenz benennt der Schulleiter eine Lehrkraft für die Dauer von mindestens zwei Schuljahren als Schulberater für nachhaltige Entwicklung.

5.1 Aufgaben der Regional- und Schulberater für nachhaltige Entwicklung

Regionalberater für nachhaltige Entwicklung:

- Regionale Unterstützungsstrukturen entwickeln und stabilisieren (Vernetzung, Kooperation)
- Adaption oder Initiierung und Koordination von (schulübergreifenden) Projekten/Netzwerken/Kampagnen/Programmen, Ausschreibungen (Projektmanagement)
- Unterstützung der didaktischen und methodischen Weiterentwicklung, Unterrichts- und Schulentwicklung und Curriculumentwicklung
- Beteiligung an Aus- und Weiterbildung
- Werbung, Anleitung, Beratung und Unterstützung der Schulberater für BNE in ihrer Gebietskörperschaft (Besuche der Schulen, Informationsveranstaltungen)
- Förderung interner und externer Audits oder Evaluation sowie (Organisation der) Vergabe von Auszeichnungen und Zertifikaten

- Unterstützung und Begleitung von innovativen Vorhaben (zum Beispiel Modell- und Schulversuche und Wettbewerbe)
- bedarfsgerechte Fortbildung organisieren und durchführen
- einen Materialservice anbieten können
- Öffentlichkeitsarbeit durchführen
- eine Online-Beratung aufbauen
- Evaluation der Arbeit und Präsentation der Ergebnisse vor der Arbeitsgruppe des Landes, Schulräten und Schulleitern
- Teilnahme an Veranstaltungen zur eigenen Fortbildung

Schulberater für nachhaltige Entwicklung

- Teilnahme an den Informationsveranstaltungen der Regionalberater
- Koordinierung, Vernetzung und Durchführung von Aktivitäten zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der eigenen Schule
- Vorstellen von Praxisbeispielen auf Schulbereichsebene
- Beratung der Schulleitung hinsichtlich der Bedeutung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bezüglich der Schulprogrammarbeit

6. Fortbildung

Für die Regional- und Schulberater werden bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungen durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern organisiert und angeboten.

7. Zusammenarbeit von Ministerien, Ausbildungseinrichtungen und nicht staatlichen Organisationen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Sozialministerium und die Schulämter berufen Vertreter in eine Landesarbeitsgruppe „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“. Die Federführung liegt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Arbeitsgruppe vernetzt sich mit Ausbildungseinrichtungen und nicht staatlichen Organisationen, die bezüglich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung aktiv arbeiten. Die Arbeitsgruppe unterstützt die Arbeit der Berater für eine nachhaltige Entwicklung. Die Arbeitsgruppe wertet die Jahresberichte der Regionalberater aus, stellt Ergebnisse auf Landestagungen vor und veröffentlicht diese über die Pressestellen der Ministerien.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass „Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung aus der Sicht einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. Januar 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 43), geändert durch den Erlass vom 26. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), außer Kraft.

Schwerin, den 30. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Mittl.bl. BM M-V S. 902

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die Nummern 1 bis 3 werden ersetzt durch die folgenden Nummern 1 und 2:

1. Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.3 Die sportliche Eignung bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird von einer Kommission festgestellt, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, einem Vertreter des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, dem Schulleiter, gegebenenfalls einer weiteren Lehrkraft für das Fach Sport und einem Vertreter des Landessportbundes besteht. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde übernimmt den Vorsitz dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme von Schülern, bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende.“

2. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. September 2008

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1198

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Mittl.bl. BM M-V S. 874

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 2 werden die Wörter „Am Ende des ersten Schulhalbjahres“ ersetzt durch die Wörter „Im ersten Schulhalbjahr“.

Schwerin, den 7. Oktober 2008

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1198

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar

Vom 18. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines³

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Studierenden des dualen Bachelor-Studienganges erwerben eine Doppelqualifikation. Sie schließen ein vollständiges Ingenieurstudium an der Hochschule Wismar mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“ und eine Berufsausbildung in einem Beruf vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ab.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages für einen anerkannten Beruf der Bauwirtschaft verlangt.

(4) Bei Auflösung des Berufsbildungsvertrages wird der Studierende von Amts wegen in den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen eingegliedert. Bereits erbrachte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen werden anerkannt. Eine erneute Übernahme in den dualen Bachelor-Studiengang kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

(5) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stun-

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

³ Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

den. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(6) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(7) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert. Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule aus Anlage 1 der Prüfungsordnung. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Es sind mindestens drei eintägige oder eine dreitägige Exkursion nachzuweisen. Die zugehörigen Credits (CR) sind über die in Anlage 1 aufgeführten CR der Wahlpflichtmodule abgegolten.

(8) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden. Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im neunten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 Credits (maximal 180) erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des dualen Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen. Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.

(9) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 21 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhän-

gig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 21 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung gemäß § 19 Abs. 3 um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzubereitern, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Stu-

diengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuchs (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

Eine zweite Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krank-

heit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben.

Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß.

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Entwurfsprojekt
- e) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Kolloquien,
 - Sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte),
 - Hausarbeit

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperli-

cher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelor-Thesis dauert sieben Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase und nach dem Erreichen von mindestens 180 CR begonnen werden. Sie wird in der Regel am Ende des neunten Semesters bearbeitet. Die Bachelor-Thesis wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 200 CR durchgeführt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im

Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 19

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang kann nur ablegen, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 17 bis 19 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V vom 05.07.2002 (GVObI. M-V 2003 S. 398)) erfüllt und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung des dualen Bachelor-Studienganges absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 21)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 21

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Bachelor-Thesis darf erst nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase und nach dem Erreichen von mindestens 180 CR begonnen werden. Das abschließende Kolloquium darf erst nach Erreichen von 200 CR durchgeführt werden.

§ 22

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des dualen Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Fakultät ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Bereichsrat.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 23

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote gehen die Noten der Pflichtmodule (Anlage 1) PM 01 – PM 29, der Wahlpflichtmodule (Anlage 1) WPM 01 – WPM 04 sowie die Note für das Praktikum ein.

Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt.

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 90 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % ein.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerischer Wert der Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A die besten 10 %	excellent
1,6 bis 2,0	B die nächsten 25 %	very good
2,1 bis 3,0	C die nächsten 30 %	good
3,1 bis 3,5	D die nächsten 25 %	satisfactory
3,6 bis 4,0	E die nächsten 10 %	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache.

In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 23) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 25

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2008/2009 für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. April 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. April 2008.

Wismar, den 18. April 2008

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1199

Anlage 1

Prüfungsplan für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I					K120 SCH20	7					7
PM 02	Mathematik II							K180 SCH20	5			5
PM 03	Informatik					K120 -	6					6
PM 04	Darstellende Geometrie/CAD			K120 -	5							5
PM 05	Baustofftechnologie		3	K120	2							5
PM 06	Bauchemie und Baustoffkunde	- K 90	4	K 90 -	2							6
PM 07	Baukonstruktion I			E40 -	4							4
PM 08	Baukonstruktion II									E100 -	6	6
PM 09	Bauphysik I	APL -	5									5
PM 10	Technische Mechanik I					K120 -	5					5
PM 11	Technische Mechanik II							K120 SCH30	7			7
PM 12	Hydromechanik									K120 SCH20	5	5
PM 13	Geotechnik I									K120 SCH20	5	5
PM 14	Vermessungskunde I							K120 SCH30	5			5
PM 15	Baurecht I									M20 -	5	5
PM 16	Tragwerkslehre/ Mauerwerksbau									K120 E30	5	5
PM 17	Baustatik I										4	4
Σ Credit Points			12		13		18		17		30	90

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

- SCHxx schriftliche Arbeit als Hausarbeit
 APL Alternative Prüfungsleistung, z. B. sonstige schriftliche Arbeit
 Mxx mündliche Prüfung
 PV Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)
 Kxx Klausur, schriftliche Prüfung
 Exx Entwurfsprojekt
 CR Credits

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
 Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden

Modul		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 17	Baustatik I	K180 SCH40	5							5
PM 18	Stahlbetonbau I		3	K180 E50	5					8
PM 19	Stahlbau I	K120 E30	6							6
PM 20	Holzbau I			K120 -	5					5
PM 21	Geotechnik II	K120 SCH20	5							5
PM 22	Siedlungswasserwirtschaft I		3	K120 K90	4					7
PM 23	Wasserbau I			K120	5					5
PM 24	Verkehrsplanung I			K120 E50	5					5
PM 25	Straßen-/Schienenverkehrsw. I			- E50	3	K180 -	4			7
PM 26	Technisches Englisch					M30 -	5			5
PM 27	Bauwirtschaft I	K120 SCH30	5							5
PM 28	Baubetrieb I		3	K180 E50	4					7
PM 29	Bauwirtsch./Baubetr./ Baurecht II					M30 -	4			4
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog						4			4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog						4			4
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog						4			4
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog						4			4
	Integrierte Praxisphase 14 Wochen mit Kolloquium								20	20
	Bachelorthesis 7 Wochen einschl. Kolloquium								10	10
Σ Credit Points			30		31		29		30	120

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

SCHxx schriftliche Arbeit als Hausarbeit
 APL Alternative Prüfungsleistung, z. B. sonstige schriftliche Arbeit
 Mxx mündliche Prüfung
 PV Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)
 Kxx Klausur, schriftliche Prüfung
 Exx Entwurfsprojekt
 CR Credits

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
 Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		CR
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung(AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facility Management	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrstechnik/Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4

Wahlpflichtmodule werden abgeschlossen, entweder

- mit einer mündlichen Prüfung M30,
- einem Entwurf E50 oder
- einer Klausur mit K120.

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und Prüfungsvorleistung zu erbringen ist (s. Studienordnung, Anlage 2 – Modulbeschreibung).

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM II, III, IV und/oder V für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau

- WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen
- WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand

Zur Profilbildung sind mindestens zwölf CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen vier CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Die WPM I bis WPM XVIII dürfen jeweils nur einmal während des dualen Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (BEng)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Civil Engineering

2.2 Main Field(s) of Study

Civil Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years, half time + 2,5 years full time

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject - restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and least 3-years-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

2 years academic study with simultaneous professional education as craftsman plus 2,5 years full time academic study

4.2 Programme Requirements

The Bachelor programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 1 – 29 and compulsory choice subjects I – XVIII. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test student on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 10 CR credit points for the bachelor thesis and 20 CR for 14 weeks of industrial practice.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

“GesNoteT”

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

The B.E. degree and a grade point average (GPA) of 2,5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section "Examinations and Grading") qualifies graduates for admission to a Masters programme in civil engineering.

5.2 Professional Status

The BEng degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.bau.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

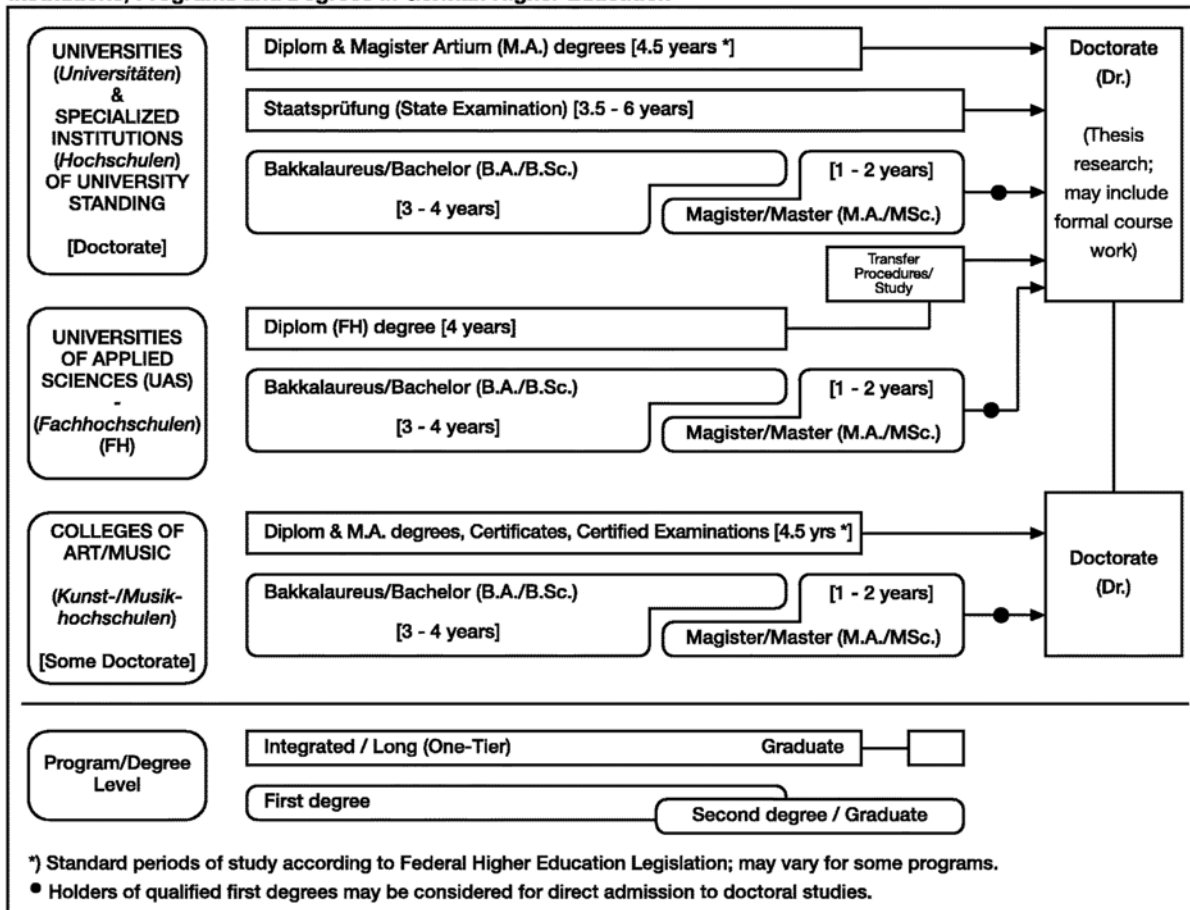
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions], Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 25. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geologie:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Geologie vom 2. November 2004³ wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums“
 - b) Nach § 10 wird ein neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums“
 - b) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Geologie“ ist die allgemeine oder mindestens fachgebundene Hochschulreife.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Studiengang Geologie werden folgende Module studiert:

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

³ Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 28

Module	Regelprüfungstermin	Leistungspunkte
Grundlagenmodule (930 Stunden)		
Einführung in die Geologie	1.	8
Paläontologie und Erdgeschichte	2.	8
Mineralogie	2.	4
Einführung in die Geologische Geländearbeit (22 Tage Exkursion und Kartierungsübung im 2. Sem. 19 Tage Erarbeitung der Berichte im 3. Sem.)	3.	11
Module General Studies (1200 Stunden)		
Mathematik	2.	9
Chemie	2.	9
Physik	2.	9
Fachfremde Ergänzung	4.	9
Literaturrecherche und Präsentation	1.	4
Fachmodule (2430 Stunden)		
Geodynamik und Regionale Geologie	3.	10
Hydrogeologie (über 2 Sem.)	4.	8
Quantitative Geowissenschaften	3.	8
Strukturgeologie	4.	5
Chemie der Erde	4.	5
Petrographie und Sedimentologie	4.	6
Vertiefung der geologischen Geländearbeit (26 Tage Exkursion und Kartierungsübung im 4. Sem. 19 Tage Erarbeitung der Berichte im 5. Sem.)	5.	12
Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie	5.	6
Marine Geologie	5.	8
Laborpraktika	5.	5
Projektarbeit nach Wahl	5.	8
Vertiefungsmodule (wahlweise 2 mit zusammen 480 Stunden)		
Paläontologie	6.	8
Angewandte Geophysik		
Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie		
Hydrogeologie und Umweltgeologie		
Ökonomische Geologie von Lockergesteinen		
Sedimentologie und Quartärgeologie		
Laboranalyse und Dateninterpretation		

Ferner ist eine Bachelorarbeit mit 360 Stunden und 12 Leistungspunkten anzufertigen.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachfremde Ergänzungen im Rahmen des work load sind: Module wahlweise in ein bis drei Fächern: Englisch, Zoologie, Rechtswissenschaft oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in weiteren Fächern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftli-

che Arbeiten (§ 10) sowie als sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht.

5. Nach § 10 wird ein neuer § 10a „Sonstige Prüfungsleistungen“ eingefügt:

„§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge, Versuchsprotokolle, Übungsaufgaben oder erfolgreich abgeschlossene Projekte.

(2) Vorträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form einer 30- bis 45-minütigen mündlichen oder erläuterten graphischen Präsentation inklusive Diskus-

sion erbracht werden. Sie werden von dem Dozenten als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben und geforderten praktischen Tätigkeiten mit den gängigen Methoden des Faches durchführen, auswerten und gegebenenfalls in Versuchsprotokollen darstellen kann. Die Praktika werden über eine regelmäßige Teilnahme und die Versuchsprotokolle beziehungsweise eine Abschlusspräsentation durch die Prüfer mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben soll der Studierende zeigen, dass er die entsprechenden Modulhalte bei der Lösung theoretischer oder praktischer Aufgaben und Fragestellungen anwenden kann. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Übungen im laufenden Semester.

(5) Im Modul „Projektarbeit nach Wahl“ soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbstständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder einer sonstigen Prüfungsleistung abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird. In den Fällen des § 10a werden außerdem Art und Umfang der Prüfungsleistung festgelegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Prüfungsanforderung „Zoologie“ wird gestrichen.

bb) Die Prüfungsanforderung „Fachfremde Ergänzung“ wird wie folgt gefasst:

„„Fachfremde Ergänzung“:

- Englisch, Biologie, Zoologie, Rechtswissenschaft, und andere
- spezifisches Grundlagenwissen in den gewählten Fachgebieten“

cc) Die Prüfungsanforderung „Hydrogeologie“ wird wie folgt gefasst:

„„Hydrogeologie“:

- Bedeutung des Grundwassers als geologisches Agens – Wechselwirkung des Wassers mit der Erdkruste

– Hydrologischer Kreislauf

– Grundwasservorkommen und -dynamik in den Klimazonen der Welt

– Hydraulische Testverfahren, Laborverfahren, Geländetests der qualitativen und quantitativen Beschreibung von Grundwasserkörpern und Grundwasser

– Nutzen aktueller hydrogeologischer Software“

dd) Das Vertiefungsmodul „Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen“ wird durch das Vertiefungsmodul „Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie“ mit folgenden Prüfungsanforderungen ersetzt:

„„Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie“:

– Korrekturen, Auswertung und Interpretation verschiedener Bohrlochmessungen

– Auswertung hydraulischer Test

– Erstellung von Modellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Messungen“

ee) Die Prüfungsanforderung „Hydrogeologie und Umweltgeologie“ wird wie folgt gefasst:

„„Hydrogeologie und Umweltgeologie“:

Grundwasser und Bodenbelastung in unterschiedlichen Regionen.

– Grundwasserbewirtschaftung

– Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken

– Numerische Grundwassermodelle“

ff) Das Vertiefungsmodul „Ökonomische Geologie der Lockergesteine“ wird in „Ökonomische Geologie von Lockergesteinen“ umbenannt und mit folgenden Prüfungsanforderungen definiert:

„„Ökonomische Geologie von Lockergesteinen“:

– Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltige Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und Industriemineralen

– Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnisse zu Bodenbildungsprozessen

– Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung

- Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz“

gg) Der Name des Vertiefungsmoduls „Laborpraktika“ im 6. Semester wird in „Laboranalyse und Dateninterpretation“ geändert:

„„Laboranalyse und Dateninterpretation“:

- Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
- sedimentologische Laborarbeit
- Lagerstättenkundige Untersuchungsmethoden
- Phasenanalytische Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industrie mineralen und Böden“

7. § 27 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden, die der Studierende in den sechs Monaten des sechsten Semesters verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit vorgegebene Frist eingehalten werden kann.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

9. Der Modulkatalog wird wie in der Anlage neu gefasst.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für Studierende, die für das Wintersemester 2008/2009 für den Bachelorstudiengang Geologie eingeschrieben wurden.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Bachelorstudiengang Geologie bereits immatrikuliert waren, können die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Dezember 2007, 2. Juli 2008 und 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. August 2008.

Greifswald, den 25. August 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
In Vertretung
Professor Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1218

Anlage

Modulkatalog für den Bachelorstudiengang „Geologie“

Grundlagenmodule

(1) Die Qualifikationsziele der Grundlagenmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den geologisch relevanten Fachgebieten der Allgemeinen Geologie, der Geomorphologie, der Paläontologie, der Erdgeschichte und der Mineralogie angestrebt. Darauf ausgerichtet sind außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Mineral- und Gesteinsbestimmung sowie der geologischen Kartenaufnahme und -interpretation. Diese Kompetenzen werden in Geländekursen vertieft und praktisch angewandt. Angestrebt wird außerdem ein Grundverständnis zu Prozessen und Zusammenhängen im umweltwissenschaftlichen Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“.

(2) Die vier Grundlagenmodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (WS) „Einführung in die Geologie“				
Allgemeine Geologie	V	3		
Geomorphologie	V	2		
Mineral- und Gesteinsbestimmung	Ü	3	8	240
Modul (SS) „Paläontologie und Erdgeschichte“				
Paläontologie	V	3		
Erdgeschichte	V	3		
Geologische Karten	Ü	2	8	240
Modul (SS) „Mineralogie“				
Grundlagen Mineralogie	V	2	4	120
Eigenschaften der gesteinsbildenden Minerale	Ü	2		
Modul (SS) „Einführung in die geologische Geländearbeit“				
Exkursion:	Ü	10 Tage		
Kartierungsübungen:	Ü	12 Tage		
Kartierungs- und Exkursionsberichte (WS)	Ü	19 Tage	11	330

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester). Die Arbeitszeit ist in Zeitstunden angegeben.

Qualifikationsziele der Module

(1) Das Modul „Einführung in die Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen
- Grundlagenwissen im Fach Geomorphologie über exogene Prozesse, korrelierte Gesteine und Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese zur Ansprache der drei klassischen Gesteinsgruppen

(2) Das Modul „Paläontologie und Erdgeschichte“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über die wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der Paläontologie
- Fähigkeit, anhand eines Fossils grundsätzliche Aussagen über dessen Erhaltung, geologisches Alter und paläoökologische Indikation zu geben (Identifikation von Fossilien auf dem Gruppen-Niveau)
- Paläontologische Grundkenntnisse zur Beurteilung der Ablagerungsbedingungen – von Sedimenten
- Grundkenntnisse der Zeitmessung: chronometrische, bio- und lithostratigraphische Methoden, Leitfossilien, Biozonen, Event- und Sequenz-Stratigraphie, Korrelation
- Basiswissen zur grundlegenden zeitlichen Gliederung der Erdgeschichte und zur Entwicklung von Geosphäre, Atmosphäre und Biosphäre seit dem späten Archaikum
- Befähigung zur Nutzung fachspezifischer Dokumentationsformen (Karten usw.) des geologisch Arbeitenden für den akademischen und angewandten Bereich

- Grundkenntnisse für die räumliche Ausdeutung geologischer Karten als Beratungsgrundlage für die auf geologisches Wissen angewiesenen Disziplinen

(3) Das Modul „Mineralogie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundkenntnisse zu chemischen und physikalischen Eigenschaften von Mineralen und Gesteinen sowie ihren Bildungsbedingungen
- Grundfertigkeiten zur quantitativen Bewertung der Bedingungen, Prozesse und Reaktionsgeschwindigkeiten der Gesteinsbildung bei Erdoberflächenprozessen (Sedimentgesteine), Kristallisation von Gesteinsschmelzen (magmatische Gesteine) bzw. Mineralreaktionen im festen Zustand unter hohen Drücken und Temperaturen in der Erdkruste oder im Erdmantel (metamorphe Gesteine)

(4) Das Modul „Einführung in die Geologische Geländearbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeit zur Anwendung von Geräten bei zerstörungsfreier Messung und bei der Probennahme
- Kenntnisse über die Grundlagen der Vermessung
- Fähigkeit zur Erfassung der dreidimensionalen Geländestruktur und zur Umsetzung in zweidimensionale Karten und Profile
- Erfahrungen bei der Interpretation von Ergebnissen unterschiedlicher Untersuchungsmethoden

- Anwendung petrographischer Beschreibung, Erkennen des strukturellen Inventars, Erfassung und Darstellung der zeitlichen Abfolge, Aufnahme von Messwerten
- Befähigung zur korrekten Dokumentation

**Module General Studies
(General Studies in Natural and Social Sciences)**

(1) Die Qualifikationsziele der Module General Studies werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten der Mathematik, Chemie und Physik erreicht. Eine angestrebte Kompetenz zu interdisziplinärem Denken steht im Vordergrund der Ausbildung. Das Modul Literaturrecherche und Präsentation wird im Selbststudium unter fachlicher Betreuung durchgeführt. Teamarbeit sowie Zeit- und Projekt-Management sollen hier frühzeitig trainiert werden. Darüber hinaus können in einem fünften Modul wahlweise folgende Fächer belegt werden: Englisch, Zoologie, Rechtswissenschaft, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch weitere, in fachlichem Zusammenhang mit dem Studiengang stehende Gebiete. Interdisziplinäre wissenschaftliche Ansätze und internationale Sprachkompetenz werden dort vermittelt und erworben. Die gewählten Lehrveranstaltungen sollten einen grundsätzlichen Bezug zu den Geologischen Wissenschaften haben.

(2) Die fünf Module General Studies werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

	SWS	LP	AZ
Modul (WS, SS) „ Mathematik “	6	9	270
Modul (WS, SS) „ Chemie “	6	9	270
Modul (WS, SS) „ Physik “	6	9	270
Modul „ Literaturrecherche und Präsentation “	15 Tage	4	120
Modul (Wahlmodul) (WS, SS) „ Fachfremde Ergänzung “ Englisch/Rechtswissenschaft/Zoologie	6	9	270

Qualifikationsziele der Module General Studies

(1) Das Modul „Mathematik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeiten bei der Erfassung komplexer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Umsetzung in ein mathematisches Grundgerüst sowie Lösung der Probleme mit Integralen, Differentialen oder Reihen
- Techniken der Lösung von Differential- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Berechnungen unter Verwendung von Vektoren

(2) Das Modul „Chemie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über die Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie

- Thermodynamische Grundlagen in der anorganischen Chemie als Basis für das Verständnis diagenetischer Prozesse in der Sedimentologie

(3) Das Modul „Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundkenntnisse der Strömungsdynamik als Grundlage für die Analyse der Transportprozesse partikulärer und gelöster Stoffe in der Luft und im Wasser
- Kenntnisse der Akustik und Schwingungslehre zur Ausbreitung von optischen, akustischen und elektromagnetischen Wellen im Raum als Grundlage für zahlreiche geowissenschaftliche Messverfahren
- Elastizitätslehre
- Kenntnisse über die Ausbreitung von elastischen Wellen in granularen Medien

(4) Das Wahlmodul „Fachfremde Ergänzung“ wird mit dem Qualifikationsziel studiert, eine spätere fachübergreifende und interdisziplinäre berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Kenntnisse von interdisziplinären wissenschaftlichen Ansätzen und/oder internationale Sprachkompetenz werden hier erworben.

(5) Das Modul „Literaturrecherche und Präsentation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeit zur naturwissenschaftlichen Literaturrecherche und Arbeitsorganisation
- Kompetenz im Exzerpieren geowissenschaftlicher Publikationen
- Fachgerechtes Zitieren von Informationen
- Computergestützte Darstellung von abstrakten und bildlichen Informationen eines geowissenschaftlichen Sachverhaltes
- Kompetenz bei der Nutzung medienwirksamer Präsentationsformen

Fachmodule

(1) Der Erwerb fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten in den geologischen Disziplinen der Geodynamik, Strukturgeologie, Regionalen Geologie der Quantitativen Geowissenschaften, Hydrogeologie, Chemie der Erde, Petrographie und Sedimentologie, der Marinen Geologie, Ökonomischen und Ingenieurgeologie. Der Studiengegenstand ist auf die Qualifikationsziele in den Fachmodulen ausgerichtet. Die Vertiefung der geologischen Geländearbeit, Laborpraktika und Projektarbeit nach Wahl ermöglichen den Erwerb anwendungsorientierten Wissens. Die Module gewährleisten die grundlegende Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, für raum-, zeit- und prozessbezogenes Denken, für die Datenerfassung und deren sachgerechte Auswertung und Präsentation.

(2) Die zehn Fachmodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (WS) „Geodynamik und Regionale Geologie“				
Regionale Geologie von Mitteleuropa	V	3		
Geodynamik	V	2		
Einführung in die Geophysik	V	2		
Strukturkarten und Profile	Ü	2	10	300
Modul (WS, SS) „Hydrogeologie“				
Grundwasserdynamik	V	2		
	Ü	1		
Geländeverfahren zur Angewandten Geologie	Ü	2		
Auswerteverfahren der Hydrogeologie	Ü	1	8	240
Modul (WS) „Quantitative Geowissenschaften“				
Geoinformationssysteme (GIS)	V	2		
	Ü	1		
Analyse räuml. Daten (Geostatistik)	V	2	8	240
	Ü	1		
Modul (SS) „Strukturgeologie“				
Strukturgeologie	V	2		
	Ü	2	5	150
Modul (SS) „Chemie der Erde“				
Geochemie	V	2		
Grundwasserbeschaffenheit	V	1		
	Ü	1		
Marine Geochemie	V	1	5	150
Modul (SS) „Petrographie und Sedimentologie“				
Petrographie	V	2		
Sedimentologie	V	2		
Mikroskopie	Ü	2	6	180

		SWS	LP	AZ
Modul (SS) „ Vertiefung der geologischen Geländearbeit “				
Exkursion:	Ü	14 Tage		
Kartierungsübungen:	Ü	12 Tage		
Kartierungs- und Exkursionsberichte (WS)	Ü	19 Tage	12	360
Modul (WS) „ Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie “				
Ökonomische Geologie	V	2		
Ingenieurgeologie	V	1		
Allgemeine Quartärgeologie/Rohstoffe im Deckgebirge	V	2	6	180
Modul (WS) „ Marine Geologie “				
Marine Geologie	V	4		
Geomarines Praktikum	Ü	3	8	240
Modul (WS) „ Laborpraktika “				
Einführung in die Analytik	V	2		
Methodik der analytischen Verfahren	Ü	2	5	150
Modul (WS) „ Projektarbeit nach Wahl “	Ü	4	8	240

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester). Die Arbeitszeit ist in Zeitstunden angegeben.

Qualifikationsziele der Fachmodule

(1) Das Fachmodul „Geodynamik und Regionale Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis für die Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde
- Betrachtung geologischer Strukturen als Teil eines dynamischen Gesamtprinzips
- Fähigkeit zur Einordnung geologischer Strukturen und Materialien in einen geodynamischen und regionalen Zusammenhang
- Kenntnis der wesentlichen regionalen Zusammenhänge in Mitteleuropa
- Erfassung der theoretischen Grundlagen geophysikalischer Verfahren zur Erkundung geologischer Strukturen und Materialien in der Erde
- Anwendung geophysikalischer Verfahren
- Kompetenz zur Erstellung von maßstäblichen Strukturkarten und geologischen Profilschnitten als fachspezifische Dokumentationsformen für den Bau eines Gebirges

(2) Das Fachmodul „Hydrogeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis des Grundwassers als geologisches Agens – Wechselwirkung unterirdisches Wasser und Erdkruste
- Grundwasser als Komponente des hydrologischen Kreislaufs – Grundwasser als Trinkwasserreserve
- Grundwasservorkommen und -dynamik in den Klimazonen der Welt
- Kenntnis der theoretischen Grundlagen und praktischen Verfahren der Erfassung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung

- Kenntnisse über Techniken zur quantitativen und qualitativen Beschreibung von Grundwasser und Grundwasserkörpern: hydraulische Testverfahren, Laborverfahren, Geländetests, Grundwasserprobennahme
- Fähigkeit zum Umgang mit aktueller hydrogeologischer EDV-Software und Programmierung geringumfänglicher hydrogeologischer Aufgaben

(3) Das Fachmodul „Quantitative Geowissenschaften“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen von Geoinformationssystemen (GIS) sowie die Fähigkeit zur Nutzung
- Kenntnisse über räumlich statistische Methoden in den Geowissenschaften und Kompetenz zur Nutzung
- Kenntnisse für die Lagerstättenvorratsberechnung, Interpolation und Prognose der Zuverlässigkeit

(4) Das Fachmodul „Strukturgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis von Deformationsmechanismen
- Erkennen und Einordnen von Strukturen
- Fähigkeit zur Beurteilung von Strukturen auch im Hinblick auf Risikoabschätzungen
- Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung, Darstellung und Interpretation tektonischer, sedimentologischer und anderer räumlich definierter Daten

(5) Das Fachmodul „Chemie der Erde“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
- Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergeneese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
- Kenntnisse über den Einsatz isotopehydrologischer Methoden
- Grundlagen der marinen Geochemie

(6) Das Fachmodul „Petrographie und Sedimentologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertrautheit mit den stofflichen Charakteristiken von Sedimentiten, Magmatiten und Metamorphiten sowie der Klassifikation und Nomenklatur
- Kenntnis der stoff- und prozessorientierten Klassifikationsprinzipien der Gesteine
- Wissen über die Möglichkeiten der Nutzung der drei klassischen Gesteinsgruppen
- Grundlegendes Verständnis für die Prozesse des Sedimenttransports und der Sedimentation
- Verständnis für interne und externe Steuerungsfaktoren der Sedimentbildung
- Grundlagen der Genese der Magmatite und metamorpher Umwandlungen
- Basiswissen über optische Modelle und Befähigung zur Nutzung der Polarisationsmikroskopie als grundlegende Methode in der Petrographie

(7) Das Fachmodul „Vertiefung der Geologischen Geländearbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefung der petrographisch und sedimentgeologischen Gelände-Arbeitsweise, Faziesansprache und Interpretation am Aufschluss
- Kenntnisse zur Bildung der phanerozoischen Gesteine Deutschlands
- Spezifische Kenntnisse der hydrogeologischen Kartierung hydraulischer sowie hydrochemischer Eigenschaften sowie Probenahme-Techniken von Grundwasser
- Befähigung zur korrekten Dokumentation

(8) Das Fachmodul „Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagenwissen über die Bildung und Suche von Rohstoffen und Lagerstätten unter Berücksichtigung nachhaltiger Nutzungskonzepte von Rohstoffen und Lagerstätten
- Grundlagen der Geotechnik und Baugrundgeologie in der Ingenieurgeologie
- Grundlagen der Quartärgeologie: Ursachen von Warm- und Kaltzeiten, der Entstehung und Dynamik von Gletschern und Eisschilden sowie der glazial, periglazial und postglazial ablaufenden Prozesse
- Kenntnisse der Genese von Sedimenten und Landformen, ihrer Eigenschaften sowie der raum-zeitlichen Beziehungen der Sedimentkörper und Landformen zueinander,
- Wissen über die Ursachen und Folgen großräumiger Vereisungen um das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Klima, ozeanischer Zirkulation, terrestrischer Morphogenese und Dynamik der Geozonen zu vermitteln
- Kenntnisse über Rohstoff- und Lagerstättentypen im Deckgebirge und deren nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung quartärer Bildungen im baltischen Raum

(9) Das Fachmodul „Marine Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Grundlagen der Marinen Geologie und Bewertung mariner Räume als Geopotential
- Paläomilieuerekonstruktion nach Proxy-Sedimentdaten
- Konzipierung von Strategien zur Nutzung und zum Schutz von küstennahen Flachmeeren
- Befähigung zur Planung und Ausführung von Schiffsexpeditionen, Durchführung geomariner Mess- und Beprobungsprogramme sowie Aufbereitung und laborative Bearbeitung von Sedimentproben

(10) Das Fachmodul „Laborpraktika“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über den Umgang mit relevanten geowissenschaftlichen Methoden und Geräten der chemischen und Mineralphasenanalytik
- Fertigkeit zur Probenvorbereitung
- Auswertemethoden von Labordaten
- Fähigkeit zur Anwendung von Laborverfahren zur Beschreibung des Baugrunds

(11) Das Fachmodul „Projektarbeit nach Wahl“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Selbstständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema und Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
- Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- Synthese der in den einzelnen geologischen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
- Kompetenz zur Anwendung geowissenschaftlicher Modelle
- Erlernung sach- und termingerechten Arbeitens und Training der Präsentationsfähigkeit

Vertiefungsmodule

(1) Das Qualifikationsziel in den Vertiefungsmodulen wird durch die aktive Aneignung spezifischer Fachkenntnisse und Fähigkeiten aus unterschiedlichen geologischen Disziplinen erreicht, von denen sich der Studierende entsprechend seiner angestrebten Berufsperspektive drei auswählen kann: Paläontologie, Angewandte Geophysik, Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie, Hydrogeologie und Umweltgeologie, Ökonomische Geologie der Lockergesteine, Sedimentologie und Quartärgeologie sowie Laboranalyse und Dateninterpretation.

(2) Die sieben Vertiefungsmodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (SS) „Paläontologie“				
Systematik der Invertebraten	V	2		
	Ü	2		
Einführung in die Mikropaläontologie	V	2	8	240
Modul (SS) „Angewandte Geophysik“				
angewandte Geophysik	V	2		
	Ü	2		
Computergeophysik	V	2	8	240
Modul (SS) „Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie“				
Bohrlochmessungen	V	2		
	Ü	2		
Interpretation der Messungen	V	8	8	240
Modul (SS) „Hydrogeologie und Umweltgeologie“				
Grundwasser und Umwelt	V	3		
Grundwassermodellierung	V	1		
	Ü	2	8	240
Modul (SS) „Ökonomische Geologie der Lockergesteine“				
ökonomische Geologie von Gesteinen und Mineralen	V	2		
Ton- und Bodenmineralogie	V	2	8	240
	Ü	2		
Modul (SS) „Sedimentologie und Quartärgeologie“				
Sedimentäre Ablagerungsräume	V	2		
	Ü	2		
Regionale Quartärgeologie und Geopotentiale	V	2	8	240
Modul (SS) „Laboranalyse und Dateninterpretation“				
Vertiefung geowissenschaftlicher Analytik	V	2		
Probenvorbereitung	Ü	2		
Datenerfassung und Auswertung	Ü	2	8	240

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester). Die Arbeitszeit ist in Zeitstunden angegeben.

Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule

(1) Das Vertiefungsmodul „Paläontologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
- Fähigkeit zur Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
- Kompetenz zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
- Fähigkeit zur Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes

(2) Das Vertiefungsmodul „Angewandte Geophysik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erörterung von Problemen im oberflächennahen Bereich und deren Lösung mit geophysikalischen Verfahren (z. B. Grundwasserkontamination, Verteilung Salz-Süßwasser)

- Befähigung zur eigenständigen Auswertung und Interpretation in Kooperation mit anderen Geowissenschaften
- Erfassung der theoretischen Grundlagen und Funktionsprinzipien der Meßmethoden
- Kompetenz zur eigenständigen Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen im Zusammenhang mit anderen Informationen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen und Erdöl- und Erdgasfirmen

(3) Das Vertiefungsmodul „Interpretation von Bohrlochmessungen in der angewandten Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis der gesteinsphysikalischen Grundlagen
- Erfassung der theoretischen Grundlagen, Funktionsprinzipien und Einsatzgebiete der vorgestellten Bohrlochmessungen
- Kenntnisse über hydraulische Tests
- Eigenständige Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen und hydraulischen Tests zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbetrieben sowie Erdöl- und Erdgasfirmen
- Befähigung zur eigenständigen Zusammenführung der Ergebnisse von Bohrlochmessungen und hydraulischen Tests in einer (thermisch-) hydraulischen Modellierung

(4) Das Vertiefungsmodul „Hydrogeologie und Umweltgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über Grundwasser und Bodenbelastung in urbanen, ländlichen Regionen der entwickelten sowie sich entwickelnden Länder, auch der tropischer Klimazone
- Vertiefte Kenntnisse über die Grundwasserbewirtschaftung
- Kenntnis der Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- Grundkenntnisse in der numerischen Grundwassermodellierung

(5) Das Vertiefungsmodul „Ökonomische Geologie von Lockergesteinen“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltiger Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und Industriemineralen
- Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnisse zu Bodenbildungsprozessen
- Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
- Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz

(6) Das Vertiefungsmodul „Sedimentologie und Quartärgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertieftes Verständnis für die Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde

- Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen und -Qualitäten im Hinblick auf ihre potentielle Nutzung
- Kompetenz zu einer selbstständigen Faziesanalyse
- Vermittlung von Kenntnissen zur Sedimentbecken-Entstehung und zur Analyse von sedimentären Systemen
- Detaillierte Kenntnisse über die Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee, auch im Hinblick auf ihren Schutz
- Detaillierte Kenntnisse über quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotentiale
- Kenntnisse in der angewandten Flachmeeresforschung als Vorbereitung für die Tätigkeit in Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungseinrichtungen

(7) Das Vertiefungsmodul „Laboranalyse und Dateninterpretation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kompetenz in der Analyse von Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
- Selbstständige petrographische Bearbeitung von Sedimentgesteinen bzw. Lockersedimenten sowie Analyse und Bewertung von Stoffbestand, Transport- und Ablagerungsdynamik sowie petrophysikalischen Eigenschaften
- Fähigkeit zur Bestimmung von lagerstättenkundigen Parametern an feindispersen Rohstoffen und Industriemineralen
- Beherrschung der phasenanalytischen Verfahren, Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
- Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung von Laborverfahren
- Beherrschung von Labormethoden der hydrochemischen Analyse beziehungsweise zur Ableitung hydraulischer und baugrundgeologischer Kenngrößen

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 29. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Geosciences and Environment“ vom 2. November 2004³ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ sind in der Regel

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geowissenschaftlichen und/oder umweltwissenschaftlichen Studiengang, der wenigstens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder einem GradePoint Average (GPA) von B- oder einer durchschnittlichen prozentualen Bewertung von 72 % (72 % average marks obtained) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde;

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

³ Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 53

- zur Gewährleistung eines ausreichenden geowissenschaftlichen Hintergrundwissens müssen mindestens 20 % der ETCS Punkte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses aus dem geowissenschaftlichen Bereich stammen;
- eine mindestens siebenjährige Englischsprachausbildung in der Schule oder ein erfolgreich absolvierter englischer Sprachtest mit Kenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine äquivalente Prüfung (z. B. TOEFL paperbased 550 Punkte).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Module

(1) Im Studiengang Geosciences and Environment werden folgende Module studiert:

1. wählbare Aufbaumodule, von denen im 1. Semester drei mit insgesamt 720 Stunden, im 2. Semester drei bisher nicht belegte mit 720 Stunden und im 3. Semester drei bisher nicht belegte mit 720 belegt werden müssen, sind

1. „Soil and landscapes“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
2. „Advanced geodynamics“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
3. „Environmental chemistry“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
4. „Sustainable management of georesources“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
5. „Oceanography and continental margin systems“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
6. „Advanced data analysis in earthsciences“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
7. „Paleoecology and evolution“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
8. „Economic geology of elemental raw material“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
9. „Mobility module“ im 1. und/oder 2. und/oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
10. „Paleontology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten

11. „Applied geophysics“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
12. „Well log interpretation in applied geology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
13. „Environmental hydrogeology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
14. „Economic geology in unconsolidated rocks“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
15. „Sustainability“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
16. „Sedimentology in quaternary environment“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
17. „Laboratory analysis and data interpretation“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
18. „Advanced clay mineralogy“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten

2. obligatorische Aufbaumodule sind

1. „Personal profiling module“ im 1. Semester mit 6 Leistungspunkten
2. „Geoscientific mapping“ im 2. und 3. Semester mit 12 Leistungspunkten
3. „Master thesis“ im 4. Semester mit 30 Leistungspunkten

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 11 der Studienordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment studiert.

(3) Regelprüfungstermin für die wählbaren Aufbaumodule und das obligatorische Aufbaumodul „Geoscientific mapping“ ist das dritte Semester.

(4) Das „Mobility module“ kann maximal 3-mal gewählt werden.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) sowie als sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht.“

5. Nach § 10 wird der § 10a eingefügt:

„§ 10 a Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge, Versuchsprotokolle, Übungsaufgaben oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Personal profiling“.

(2) Vorträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form einer 30- bis 45-minütigen mündlichen oder erläuterten graphischen Präsentation inklusive Diskussion erbracht werden. Sie werden von dem Dozenten als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben und geforderten praktischen Tätigkeiten mit den gängigen Methoden des Faches durchführen, auswerten und gegebenenfalls in Versuchsprotokollen darstellen kann. Die Praktika werden über eine regelmäßige Teilnahme und die Versuchsprotokolle beziehungsweise eine Abschlusspräsentation durch die Prüfer mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben soll der Studierende zeigen, dass er die entsprechenden Modulhalte bei der Lösung theoretischer oder praktischer Aufgaben und Fragestellungen anwenden kann. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Übungen im laufenden Semester.

(5) Im Modul „Personal profiling“ soll der Studierende nach einer Studienberatung die ihm gestellte Aufgabe in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Das Modul wird vom Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder einer sonstigen Prüfungsleistung abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird. Im Falle des § 10a werden außerdem Art und Umfang der Prüfungsleistung festgelegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. „Environmental chemistry“:
- Chemische Reaktionen in der Umwelt
 - Umweltanalytische Techniken
 - Instrumentelle Techniken der analytischen Chemie“

bb) Die Nummern 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

- „5. „Oceanography and continental margin systems“:
- Grundlagen der chemischen, biologischen und physikalischen Ozeanographie und deren Anwendung in ozeanographischen Projekten mit geowissenschaftlichen Fragestellungen
 - Prozesse in anoxischen Systemen und ihr Bezug zum biogeochemischen Kohlenstoffkreislauf. Implikationen für biogeochemische Element-Kreisläufe und Element-Anreicherungsprozesse sowie die Zusammensetzung des Meerwassers und der Atmosphäre

- sedimentäre Proxies in paläozeanographischen Fragestellungen und anorganisch- und organisch-geochemische Bildungsprozesse von Proxies
- sedimentologische und geologische Prozesse in Küsten- und Kontinentalrandsystemen

6. „Advanced data analysis in earthsciences“:

- Vorgehensweise in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
- statistische Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen
- Räumliche und zeitliche Modellierung dynamischer Prozesse
- Zusammenhänge zur Konzipierung und Umsetzung von Computermodellen zur Kartierung und stratigrafischen Korrelation

7. „Paleoecology and evolution“:

- Rekonstruktion der Paläolagen von Kontinenten und Terranes
- Endemische Faunen und Florenkomponenten
- Altersbestimmung mit Hilfe von Fossilien
- Rekonstruktion ehemaliger Lebensräume

8. „Economic geology of elemental raw material“:

- Lagerstättenbildende Prozesse und Zusammenhänge hinsichtlich der geologischen Rahmenbedingungen (einschließlich Mineralinhalte und Gesteinsgefüge in Beziehung zu Elementzusammensetzung)
- Genese von Lagerstätten und Prospektionsgrundsätzen fester mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die industrielle Nutzung
- Ökologische Fragestellungen der Lagerstätten- und Rohstoffnutzung“

cc) Die Nummern 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„12. „Well log interpretation in applied geology“

- Korrekturen, Auswertung und Interpretation verschiedener Bohrlochmessungen
- Auswertung hydraulischer Test
- Erstellung von Modellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Messungen

13. „Environmental hydrogeology“:

- Grundwasser und Bodenbelastung in unterschiedlichen Regionen
- Grundwasserbewirtschaftung
- Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- numerische Grundwassermodelle

14. „Economic geology of unconsolidated rocks“:

- Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltige Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und Industriemineralen

- Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnisse zu Bodenbildungsprozessen
- Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
- Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz“

dd) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„17. „Laboratory analysis and data interpretation“:

- Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
- Sedimentologische Laborarbeit
- Lagerstättenkundige Untersuchungsmethoden
- Phasenanalytische Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden“

ee) Nach Nr. 19 wird Nr. 20 eingefügt:

„20. „Advanced clay mineralogy“:

- Verständnis von Tonmineralen und Feinpartikeln (Aerosole, Kolloide und Nanopartikel) aus der oberflächennahen Kruste und an der Oberfläche
- Untersuchung von Eigenschaften und Verhalten der Tonminerale in der Umwelt
- Erforschung der Bildung von Tonmineralen in geologischen Zeiträumen und deren Relevanz in geologischen und biologischen Prozessen
- Erlernen fortgeschrittener analytischer Techniken und das Studium von Tonmineralen mit computertechnischen Hilfsmitteln“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit (inkl. Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.“

b) Nach Absatz 5 werden die neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(7) Ist die Kohorte nach Absatz 6 kleiner als 50, gilt abweichend:

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer. In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.“

8. Der Modulkatalog wird wie in der Anlage neu gefasst.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für Studierende, die für das Wintersemester 2008/2009 für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ eingeschrieben wurden.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ bereits immatrikuliert waren, können die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Dezember 2007, 2. Juli 2008 und 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 29. August 2008.

Greifswald, den 29. August 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
In Vertretung
Professor Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Anlage

Modulkatalog für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“**Aufbaumodule**

(1) Die Qualifikationsziele der Aufbaumodule resultieren aus geowissenschaftlichen Ausbildungsinhalten sowie aus relevanten Fachgebieten der Chemie, Biologie und Physik. Angestrebt wird ein komplexes, fachübergreifendes Verständnis im geo- und umweltwissenschaftlichen System „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“.

(2) Die 21 Aufbaumodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul „Soil and landscapes“ (WS)				
soil geography	V	2		
	Ü	2		
landscape ecology	V	2	8	240
Modul „Advanced geodynamics“ (WS)				
geodynamics and tectogenesis	V	2		
regional geology	V	1		
sedimentary basins	V	2		
	Ü	1	8	240
Modul „Environmental chemistry“ (WS)				
environmental chemistry & environmental analytics	V	2		
chemical equilibria	V	1		
instrumental methods of concentration analysis	V	2		
chemical sensors and biosensors	V	1	8	240
Modul „Sustainable management of georesources“ (WS)				
sustainable applications of mineral raw material	V	2		
mineral raw material & waste management	V	2		
properties of mineral raw material (experimental approach)	Ü	2	8	240
Modul „Oceanography and continental margin systems“ (WS)				
oceanography for geoscientists	V	1		
coastal zone management	V	1		
Proxies: formation mechanisms and applications	V	1,5		
Special sedimentary environments	V	1,5		
	Ü	1	8	240
Modul „Advanced data analysis in earthsciences“ (WS)				
advanced geostatistics/ uncertainty assessment	V	1		
	Ü	1		
spatiotemporal modeling of geological processes	V	1		
	Ü	1		
multivariate statistics in geosciences	V	1		
	Ü	1	8	240
Modul „Paleoecology“ (WS)				
organism in space and time	V	4		
micropaleontology	Ü	2	8	240

		SWS	LP	AZ
Modul „Economic geology of elemental raw material“ (WS)				
economic geology of ore deposits	V	2		
	Ü	1		
economic geology of energy reserves	V	2		
	Ü	1	8	240
Modul „Personal profiling module“ (WS/SS)			6	180
Modul „Paleontology“ (SS)				
systematic of invertebrates	V	2		
	Ü	2		
introduction to micropalaeontology	V	2	8	240
Modul „Applied geophysics“ (SS)				
applied geophysics	V	2		
	Ü	2		
computergeophysics	V	2		
Modul „Well log interpretation in applied geology“ (SS)				
well logging	V	2		
	Ü	2		
interpretation of hydraulic test results	V	1		
	Ü	1	8	240
Modul „Environmental hydrogeology“ (SS)				
subsurface water processes and hydrogeology	V	2		
	Ü	2		
groundwater modeling	V	2	8	240
Modul „Economic geology in unconsolidated rocks“ (SS)				
economic geology of rocks and minerals	V	2		
clay & soil mineralogy	V	2		
	Ü	2	8	240
Modul „Sustainability“ (SS)				
history of sustainability	V	2		
social & economic impacts	V	2		
natural conservation and protected areas	V	2	8	240
Modul „Sedimentology in quaternary environment“ (SS)				
sedimentary depositional environments	V	2		
	Ü	2		
regional quaternary geology and coastal processes	V	2	8	240
Modul „Laboratory analysis and data interpretation“ (SS)				
geoscientific analysis	V	2		
preparation	Ü	2		
data acquisition and analysis	Ü	2	8	240
Modul „Advanced clay mineralogy“ (SS)				
environmental mineralogy	V	2		
biomineralization	V	2		
Advanced clay mineralogy	Ü	2	8	240
Modul „Mobility module“ (WS/SS)			8	240
Modul „Geoscientific mapping“ (WS/SS)			12	360
Modul „Master thesis“ (WS/SS)			30	900

(3) Alle Module, außer „Mobility module“, „Geoscientific mapping module“, „Personal profiling module“ und „Master thesis“, werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester). Die Arbeitszeit ist in Zeitstunden angegeben.

Qualifikationsziele der Module

(1) Das Modul „Soil and landscapes“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Generelle Grundkenntnisse in Bodenaufbau, Entwicklung und Systematik
- Basiswissen in Arbeitsmethoden und Techniken der Bodenkunde
- Erkennung und Interpretation von Wechselwirkungen einzelner Geokomponenten zur Erstellung einfacher Landschaftsanalysen
- Verständnis von Prozessen und Zusammenhängen im Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“

(2) Das Modul „Advanced geodynamics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse in Arbeitsweisen und Methoden zur Erkundung von geodynamischen Prozessen an aktiven Kontinenträndern und in Gebirgen
- Fähigkeiten zur Aufnahme und Auswertung von regionalgeologischen Geländedaten in Kombination mit anderen Informationsquellen (geologische und topographische Karten, Profile, geophysikalische Daten, usw.)
- Vertiefendes Fachwissen der regionalen Geologie speziell ausgewählter Gebiete
- Kenntnisse zur Sedimentbecken-Entstehung und Fähigkeit zur Analyse von sedimentären Systemen
- Fähigkeit zur Diagenese-Interpretation von Speichergesteinen und natürlichem Werksteinmaterial
- Kompetenz in der Analyse und Interpretation geologischer und geophysikalischer Daten

(3) Das Modul „Environmental chemistry“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeit mit Chemikern und Analytikern zu kommunizieren
- chemische Reaktionen in der Umwelt
- Umweltanalytische Techniken
- instrumentelle Techniken der Analytischen Chemie

(4) Das Modul „sustainable management of georesources“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Prozessverständnis und Erfassung von ökonomischen und ökologischen Denkansätzen
- Erkennen von Zusammenhängen im Einsatz von Rohstoffen in verschiedenen Industrieanwendungen
- Fähigkeiten zu einer fachübergreifenden und überregionalen Arbeitsweise (z. B. für Arbeiten in Industrie- und Entwicklungsländern)
- Fachkenntnis zu geowissenschaftlichen Anforderungen an ober- und unterirdischen Deponien (inkl. Endlager für radioaktiven und hoch toxischen Abfall)

(5) Das Modul „Oceanography and continental margin systems“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeiten die Grundlagen der chemischen, biologischen und physikalischen Ozeanographie zu verstehen und diese in ozeanographischen Projekten mit geowissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden.

- Verständnis der Prozesse in anoxischen Systemen und ihr Bezug zum biogeochemischen Kohlenstoffkreislauf. Implikationen für biogeochemische Element-Kreisläufe und Element-Anreicherungsprozesse sowie die Zusammensetzung des Meerwassers und der Atmosphäre
- Verständnis und Anwendung von sedimentären Proxies in paläozeanographischen Fragestellungen und das Verständnis der fundamentalen anorganisch- und organisch geochemischen Bildungsprozesse von Proxies
- Kenntnisse der fundamentalen sedimentologischen und geologischen Prozesse in Küsten- und Kontinentalrandsystemen

(6) Das Modul „Advanced data analysis in earthsciences“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kompetenz in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
- Fähigkeiten in der Anwendung statistischer und räumlich statistischer Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen
- Kenntnisse über Methoden räumlicher und zeitlicher Modellierung dynamischer Prozesse
- Erfassen von Zusammenhängen zur Bildung von konzeptionellen Modellen und deren numerische Umsetzung

(7) Das Modul „Paleoecology and evolution“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse zur Rekonstruktion der Paläolagen von Kontinenten und Terranes mit Hilfe endemischer Faunen und Florenkomponenten und Altersbestimmung mit Hilfe von Fossilien
- Erfassung von komplexen Zusammenhängen zur Rekonstruktion ehemaliger Lebensräume
- Kompetenzen in der selbstständigen Probennahme und Aufbereitung von Gesteinsmaterial mittels verschiedener Verfahren (abhängig von Gesteinstyp und gewünschter Mikrofossilgruppe(n)) sowie der Bearbeitung von Mikrofossilrückständen bis hin zur Bilddokumentation
- Selbstständige Einarbeitung und Präsentation von paläo-biologischen und -ökologischen Fragestellungen

(8) Das Modul „Economic geology of elemental raw material“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der systematischen Übersicht lagerstättenbildender Prozesse ihrer geologischen Rahmenbedingungen einschließlich Mineralinhalte und Gesteinsgefüge in Beziehung zu Elementzusammensetzung
- Genese von Lagerstätten und Prospektionsgrundsätzen fester mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die industrielle Nutzung
- Kompetenz in der Bearbeitung von ökologischen Fragestellungen der Lagerstätten- und Rohstoffnutzung

(9) Das Modul „Personal profiling module“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Ergänzung des bisherigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der gewählten Spezialisierungsrichtung (nach einer individuellen Studienberatung)
- Kompetenz im Studium der Fachliteratur

- Selbstständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
 - Synthese der in den einzelnen geowissenschaftlichen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten an einem fachübergreifenden Projekt
- (10) Das Modul „Paleontology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Vertiefte Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
 - Fähigkeit zur Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
 - Kompetenz zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
 - Fähigkeit zur Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes
- (11) Das Modul „applied geophysics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Erörterung von Problemen im oberflächennahen Bereich und deren Lösung mit geophysikalischen Verfahren (z. B. Grundwasserkontamination, Verteilung Salz-Süßwasser)
 - Befähigung zur eigenständigen Auswertung und Interpretation in Kooperation mit anderen Geowissenschaften
 - Erfassung der theoretischen Grundlagen, und Funktionsprinzipien der Meßmethoden
 - Kompetenz zur eigenständigen Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen im Zusammenhang mit anderen Informationen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen und Erdöl- und Erdgasfirmen
- (12) Das Modul „Well log interpretation in applied geology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Verständnis der gesteinsphysikalischen Grundlagen
 - Erfassung der theoretischen Grundlagen, Funktionsprinzipien und Einsatzgebiete der vorgestellten Bohrlochmessungen
 - Vermittlung von Kenntnissen über hydraulische Tests
 - Eigenständige Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen und hydraulischen Tests zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbetrieben sowie Erdöl- und Erdgasfirmen
 - Befähigung zur eigenständigen Zusammenführung der Ergebnisse von Bohrlochmessungen und hydraulischen Tests in einer (thermisch-) hydraulischen Modellierung
- (13) Das Modul „Environmental hydrogeology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Grundwasser und Bodenbelastung in urbanen, ländlichen Regionen der entwickelten sowie sich entwickelnden Länder, auch tropischer Regionen
 - Vertiefte Kenntnisse über die Grundwasserbewirtschaftung
 - Kenntnis der Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
 - Grundkenntnisse in der numerischen Grundwassermodellierung
- (14) Das Modul „Economic geology in unconsolidated rocks“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltige Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und Industriemineralen
 - Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnisse zu Bodenbildungsprozessen
 - Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
 - Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz
- (15) Das Modul „Sustainability“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kenntnisse über den „historischen“ Entwicklungsprozess des Nachhaltigkeitskonzeptes
 - Detail- und Faktenwissen über die international wichtigsten Abkommen und Konferenzbeschlüsse und deren aktueller Stand
 - Fähigkeit zur Auseinandersetzung und Diskussion aktueller Probleme
 - vertiefter Einblick in die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Natur, Ökonomie und Gesellschaft)
 - Erwerb von Fähigkeiten zur Einschätzung von Auswirkungen hinsichtlich der drei Dimensionen
 - Ansätze bzw. Kompromiss- oder Abstimmungsmöglichkeiten zur Lösung von Interessenkonflikten zwischen den Dimensionen
 - Entwicklung von Kompetenzen hinsichtlich genereller Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit (Indikatoren) von Konzepten
- (16) Das Modul „Sedimentology in quaternary environment“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Vertieftes Verständnis für die Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde
 - Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen und -Qualitäten im Hinblick auf ihre potentielle Nutzung
 - Kompetenz zu einer selbstständigen Faziesanalyse
 - Kenntnisse zur Sedimentbecken-Entstehung und zur Analyse von sedimentären Systemen
 - Detaillierte Kenntnisse über die Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee (auch im Hinblick auf Küstenschutz)
 - Detaillierte Kenntnisse über quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotentiale
 - Kenntnisse in der angewandten Flachmeerforschung als Vorbereitung für die Tätigkeit in Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungseinrichtungen
- (17) Das Modul „Laboratory analysis and data interpretation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kompetenz in der Analyse von Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
 - Ein Laborpraktikum Sedimentologie soll befähigen, Sedimentgesteine bzw. Lockersedimente selbstständig petrogra-

phisch zu bearbeiten. Ziel einer solchen Bearbeitung sind Aussagen zu Stoffbestand, Transport- und Ablagerungsdynamik sowie petrophysikalischen Eigenschaften des untersuchten Probenmaterials

- Lagerstättenkundliche Übungen im Labor mit einer Bestimmung von lagerstättenkundlichen Parametern an feindispersen Rohstoffen und Industriemineralen
- Phasenanalytische Übungen im Labor mit einer Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
- Labormethoden der hydrochemischen Analyse beziehungsweise zur Ableitung hydraulischer und baugrundgeologischer Kenngrößen

(18) Das Modul „Mobility module“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Ergänzung des angebotenen Fachspektrums auf nationaler und internationaler Hochschulebene
- Entwicklung zur Einsatzfähigkeit in anderen politischen, klimatischen, kulturellen und sprachlichen Umfeldern
- Erwerb von Kompetenz in Organisation und Kommunikation unter veränderlichen Rahmenbedingungen

(19) Das Modul „Geoscientific mapping“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis und Wiedergabe von raumbezogenen geo- und umweltwissenschaftlichen Sachzusammenhängen

- Erstellen einer raumbezogenen Visualisierung
- angemessene schriftliche Dokumentation der gewonnenen Informationen

(20) Das Modul „Advanced clay mineralogy“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis von Tonmineralen und Feinpartikeln (Aerosole, Kolloide und Nanopartikel) aus der oberflächennahen Kruste und an der Oberfläche
- Untersuchung von Eigenschaften und Verhalten der Tonminerale in der Umwelt
- Erforschung der Bildung von Tonmineralen in geologischen Zeiträumen und deren Relevanz in geologischen und biologischen Prozessen
- Fähigkeit zur Anwendung fortgeschrittener analytischer Techniken zum Studium von Tonmineralen mit computertechnischen Hilfsmitteln

(21) Das Modul „Masterarbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Formulierung von Forschungszielen und deren Lösungsansätze
- Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem geo- bzw. umweltwissenschaftlichen Sachverhalt
- Beherrschen eines Projekt- und Zeitmanagements
- Kompetenz zur Abstraktion und Diskussion von Zusammenhängen
- Dokumentationsfähigkeit für wissenschaftliche Kenntnisse

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 19. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 20. April 2005³ wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Ausgabe der Dip-

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

³ Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 831

lomarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die noch keine Diplomarbeit beantragt haben. Die Antragsfrist gemäß § 32 Abs. 3 Satz 5 beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 29. August 2007 und 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 und 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 19. August 2008.

Greifswald, den 19. August 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
In Vertretung
Professor Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1236

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

Vom 23. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15. September 2004³ wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters zu stellen. Tritt ein Beurlaubungsgrund im Sinne des Absatzes 4 nach Vorlesungsbeginn ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag für das laufende Semester ausnahmsweise auch noch unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen des Beurlaubungsgrundes gestellt werden. Über Anträge, die erst fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn eingehen, entscheidet der Rektor/die Rektorin. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für jedes weitere Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines vollen Semesters. Die Studentin/der Student kann nur für das laufende oder ein

kommendes Semester beurlaubt werden; eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Ihr/ihm werden in einem Studiengang in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 4 nur möglich, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.“

In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Die Nachweise sind entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen. Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Universität Rostock durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine vorübergehende Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester unmöglich macht;

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 779

2. die Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI ist;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub bestünde;
4. ein studiengangsbezogener Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule;
5. die Abwesenheit aufgrund eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums außerhalb der Hochschule, das neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht;
6. die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn aufgrund der Teilnahme durch eine Ablehnung der Beurlaubung für die Studentin/den Studenten ein unverhältnismäßiger Nachteil entstände.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Rektor vom 23. Juli 2008.

Rostock, 23. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1237

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 19. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik vom 11. Oktober 2005³, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 10. November 2006⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Fachmodul Germanistik werden im Pflichtbereich acht Mikromodule und im Wahlpflichtbereich ein Mikromodul mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1125

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 224

Mikromodul	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1. „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) *	2	240	8
2. „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) *	2	360	12
3. „Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul)	2	210	7
4. „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul)	1	180	6
5. „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul)	1	180	6
6. „Sprachwissenschaft – Text/Semantik“ (Aufbaumodul) **	1	150	5
7. „Sprachwissenschaft – Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul) *	1	150	5
8. „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul)**	2	240	8
9. „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ (Aufbaumodul) **	1	180	6
10. „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul) **	1	180	6

Die mit einem Stern gekennzeichneten Mikromodule werden grundsätzlich nur im Wintersemester, die mit zwei Sternen gekennzeichneten Mikromodule werden grundsätzlich nur im Sommersemester angeboten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „– der Aufbaumodule „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ und „Literaturgeschichte Neuzeit“ im dritten Fachsemester;“ durch die Wörter „– der Aufbaumodule „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ und „Literaturgeschichte Neuzeit“ im vierten Fachsemester;“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Mikromodul „Historische Sprachwissenschaft“ Basismodul: Klausur (120 Minuten)“

Greifswald, den 19. August 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
In Vertretung
Professor Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008 und 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 19. August 2008.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1238

Begründung

Zu 2a.

Die beiden Aufbaumodule werden nicht nur im 3. Semester, sondern in beliebiger Reihenfolge im 3. oder 4. Semester studiert.

Zu 2 b.

Die Lehrveranstaltungen des Moduls erstrecken sich über zwei Semester. Sie bestehen aus zwei Überblicksvorlesungen zur Ge-

schichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart und einem Seminar. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat gezeigt, dass die Spezifik der Lehrinhalte, die in einem umfangreichen Detailwissen in enger Beziehung mit einem Zusammenhangswissen besteht, welche sich die Studierenden über einen relativ langen Zeitraum hinweg aneignen, mehr auf die Form einer schriftlichen Prüfung verweisen. Mit einer Klausur ist es möglich, das gesamte Prüfungsgeschehen für die Studierenden und die Lehrenden effektiver zu gestalten.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung richtet sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Arbeitsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- a) Berufliche Schule des Landkreises Demmin in Malchin
- b) Landkreis Demmin
- c) Besetzung der Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin mit sofortiger Wirkung
- d) ca. 1550 Schülerinnen und Schüler
- e) befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfähigkeit der Beruflichen Schule des Landkreises Demmin in Malchin
- f) Lehramt an Beruflichen Schulen oder Lehramt an Gymnasien
*siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien.

Ausschreibung von Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen/stellvertretende Schulleiter im Bereich der Gymnasien und Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- a) Integrierte Gesamtschule mit Grundschule – Jenaplanschule „Peter Petersen“ (ohne gymnasiale Oberstufe), Lindenstraße 3a, 18055 Rostock
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, Bewerber sollten über Erfahrungen in der reformpädagogischen Arbeit verfügen.
- d) ca. 261 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

*Legende

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1241

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald und für die Stellenausschreibung Nummer 4 an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung

und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Folgende freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter werden an öffentlichen Schulen im Arbeitnehmerverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben:

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Nachfolgende Stellen sind zu besetzen:

- a) Grundschule Brüsewitz
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
- d) 118 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

- a) Grundschule Brüsewitz
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) 118 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

- a) Grundschule Süderholz
- b) Landkreis Nordvorpommern
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2009

- d) 107 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

- a) Grundschule Rostock-Schmarl
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2009
- d) 230 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1241

Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle des Koordinators/ der Koordinatorin an Sonderpädagogischen Förderzentren

Die Stellenausschreibung richtet sich an unbefristet an einer zum Sonderpädagogischen Förderzentrum gehörende Schule eingesetzte Lehrkräfte, soweit sie über die Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion des Koordinators/der Koordinatorin am Sonderpädagogischen Förderzentrum ist besoldungs-/vergütungsrechtlich nicht hervorgehoben.

Bewerbungen mit formlosem Bewerbungsschreiben müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Das zuständige Staatliche Schulamt prüft danach anhand der Personalunterlagen die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen. Bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen erfolgt in jedem Fall die Beurteilung durch den Schulleiter/die Schulleiterin. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Funktion des Koordinators/der Koordinatorin am Sonderpädagogischen Förderzentrum umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination aller Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung im schulischen Bereich bzw. den bei Landesschulen eingerichteten Bereichen, der Diagnostik und Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die

- Koordination des sonderpädagogischen Unterrichts und der (sonder)pädagogischen Förderung,
- schulfachliche Beratung bei der Erstellung der individuellen Förderpläne in Sonderpädagogischen Förderzentren,
- Hilfeleistung bei der Umsetzung der Rahmenpläne der Schular-ten im Verbund,
- Organisation von schulübergreifenden Teambesprechungen, Fallberatungen und von Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung der Stunden aller Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im gemeinsamen Unterricht,
- Ansprechpartner bei der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Sozialamt, dem Schulpsychologischen Dienst und anderen beteiligten Institutionen.

Darüber hinaus wird neben der Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik die Erfüllung folgender Voraussetzungen erwartet:

- ein hohes Maß an Flexibilität, Organisationsvermögen und Kooperationsbereitschaft,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit mit allen zum Verbund des Sonderpädagogischen Förderzentrums gehörenden Pädagogen und Mitarbeiter,
- Kenntnisse über schulorganisatorische und schulrechtliche Belange.

Nachfolgende Stellen sind zu besetzen:

1. Koordinator/Koordinatorin am Sonderpädagogischen Förderzentrum „J.-H. Pestalozzi“ Ribnitz Damgarten
2. Koordinator/Koordinatorin am Kooperativen Förderzentrum Greifswald

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1242

Ausschreibung von Stellen für Koordinatoren an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Erwartet wird darüber hinaus die Fähigkeit und Bereitschaft zur weiteren Ausgestaltung und Entwicklung des besonderen Profils des Musikgymnasiums. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt Schwerin, Dezernat I – Gez. 120, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer sowie die Entgeltgruppe E 14 verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle Dienstort Landkreis	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L	Goethe-Gymnasium Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandfähigkeit des Gymnasiums) ab 1. Oktober 2008	Staatliches Schulamt Schwerin Schulamtsleiter Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1243

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald und Nummer 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Regionale Schule mit Grundschule in Ribnitz Damgarten
 - b) Landkreis Nordvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2009
 - d) ca. 688 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule
 - f) Lehramt Realschulen bzw. Haupt- und Realschulen

* siehe Legende
2.
 - a) Regionale Schule Neustadt-Glewe
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2009
 - d) ca. 217 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule

*siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).